

## 2. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. — Atteintes portées à d'autres droits garantis.

10. Urtheil vom 24. Januar 1891  
in Sachen Weitnauer.

A. Emanuel Weitnauer, Handelsgärtner, von Basel, ist Eigenthümer der Liegenschaft Nr. 109 Altschwylersstraße (Sektion II Parzelle 525 des Grundbuches) in Basel, auf welcher er die Gärtnerei betreibt. Im Jahre 1889 suchte er um die Baubewilligung für Erstellung eines Pachtshopses auf dem hintern Theile seiner Liegenschaft nach. Sowohl das Baudepartement des Kantons Baselstadt als der Regierungsrath dieses Kantons verweigerten durch Schlußnahmen vom 15. Oktober und 8. November 1889 die Bewilligung so wie sie nachgesucht war, weil die Baute auf das Gebiet der, durch Regierungsbeschluß vom 29. Juni 1881 festgesetzten, Straßen- und Baulinie der Sennheimerstraße zu stehen käme. Weitnauer rekurrierte hiegegen an den Großen Rath des Kantons Baselstadt, wobei er eventuell für den Fall der Abweisung des Baugesuches Einleitung des Expropriationsverfahrens verlangte. Der Große Rath ging gemäß Beschluß vom 3. März 1890 über die Beschwerde zur Tagesordnung über.

B. Mit Eingabe vom 2. Mai 1890 beschwerte sich nunmehr E. Weitnauer beim Bundesgerichte, indem er die Anträge stellt:

Es sei der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Baselstadt vom 3. März 1890, welcher, in Bestätigung des Beschlusses des Regierungsrathes dieses Kantons vom 8. November 1889, die vom Beschwerdeführer nachgesuchte Baubewilligung für einen Pachtshopp auf seiner Liegenschaft verweigert und sein eventuelles Expropriationsgesuch zur Zeit abweist, als mit § 6 der Verfassung von Baselstadt in Widerspruch stehend aufzuheben und entweder: 1. Dem Rekurrenten zu gestatten, den fraglichen Pachtshopp, ohne Berücksichtigung der Straßen- und Baulinien der Sennheimerstraße, nach dem der Baupolizei von Baselstadt ein-

gereichten Pläne an dem von ihm vorgesehenen Orte zu erstellen, oder eventuell 2. das gesetzliche Expropriationsverfahren für anwendbar zu erklären.

Zur Begründung werden im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: Die baselstädtische Kantonsverfassung (§ 6 der Verfassung vom 10. Mai 1875, wörtlich gleichlautend mit § 5 der Verfassung von 1889/1890) schütze das Eigenthum in dreifacher Richtung: 1. Dürfe keine Zwangsenteignung stattfinden, außer wenn der allgemeine Nutzen es erfordern sollte; 2. dürfe die Enteignung nicht willkürlich vor sich gehen, sondern sei sie an gesetzliche Bestimmungen gebunden; 3. sei für eine solche Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes gerechte Entschädigung zu leisten. Es handle sich nun in casu um eine Enteignung respektive eine Verletzung des Eigenthums. Der Rekurrent habe sein Grundstück seiner Zeit „frei und ledig aller Lasten und Beladenschaften“ erworben; gemäß der angefochtenen Schlußnahme werde ihm, mit Rücksicht auf eine dereinst vielleicht auszuführende staatliche Straßenbaute, die freie Verfügung über einen ansehnlichen Theil seines Grundstückes entzogen, der Staat reservire sich zum voraus diesen Theil des Grundstückes für die Ausführung seines Straßenprojektes; er beanspruche also schon jetzt einen Theil der Liegenschaft zu seinem Zwecke. In erster Linie sei nun zu bestreiten, daß überhaupt der allgemeine Nutzen es erfordert habe, die in Frage stehende Straßenlinie anzulegen, wie überhaupt im allgemeinen der öffentliche Nutzen keineswegs das von den baselischen Behörden praktizirte theoretische Kreiren zukünftiger Straßenlinien im großen Style auf viele Jahre hinaus zu rechtfertigen vermöge. Allein wenn auch das verfassungsmäßig für die Enteignung geforderte Requisit des öffentlichen Nutzens hier gegeben wäre, so wäre die stattgefundene theilweise Enteignung doch eine willkürliche und daher verfassungswidrige. Denn sie beruhe auf einem bloßen Administrativverlasse, welcher der gesetzlichen Grundlage entbehre. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt habe gar kein Recht gehabt, von sich aus die in Rede stehende Baulinie festzusetzen, wie er dies durch seinen Beschluß vom 29. Juni 1881 gethan habe. Allerdings ermächtigte § 1 des Gesetzes vom 29. August 1859 über Anlage und Korrektion von

Straßen und über das Bauen an denselben den Kleinen Rath (nunmehr Regierungsrath) Straßen- und Baulinien vorzuschreiben, allein er füge ausdrücklich bei „immerhin unter Beachtung des Gesetzes vom 27. Juni 1859 über Erweiterung der Stadt.“ Dieses letztere Gesetz nun, welchem ein detaillirter Stadterweiterungsplan zu Grunde gelegen habe, beziehe sich nur auf den in diesem Plane vorgesehenen „erweiterten Stadtrayon“ (innerhalb der Ringwege) nicht auf den Stadtbann außerhalb der Ringwege. Danach betreffe auch die dem Kleinen Rathe durch § 1 des Gesetzes vom 29. August 1859 gegebene Ermächtigung nur das Gebiet des erweiterten Stadtrayons, nicht den sonstigen Stadtbann. Das Grundstück des Rekurrenten aber liege außerhalb des erweiterten Stadtrayons. Im weitern sei eine theilweise Enteignung, wie sie hier stattgefunden, nur in gesetzlicher Weise, d. h. gegen Entschädigung durch Einleitung des Expropriationsverfahrens gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1837 statthaft. Auch hiegegen sei im vorliegenden Falle verstossen worden. Die kantonalen Behörden berufen sich darauf, daß nach feststehender Praxis allfällige Entschädigungsansprüche, welche den Liegenschaftsbesitzern durch die Feststellung der Baulinien erwachsen, erst bei Ausführung der projektirten Straßen zu erledigen seien und der Rekurrent kein Recht auf eine antizipirte Expropriation besitze. Es solle nun die Existenz einer feststehenden Praxis in dem behaupteten Sinne nicht bestritten werden, wie ja überhaupt noch manche andere inveterata desuetudo in der baslerischen Administration, zumal der Bauverwaltung, vorkomme. Indessen eine derartige, im höchsten Grade unbillige Praxis, bei welcher es in der Hand des Staates liege, zuzuwarten, bis es ihm beliebe, den thatsächlich längst belasteten Eigenthümer zu expropriiren, oder aber auch, wenn er den projektirten Straßenbau wieder aufgeben nicht zu expropriiren, könne gesetzlich und verfassungsmäßig nicht zu Recht bestehen. Ein Eingriff der Staatsgewalt in das Privateigenthum dürfe nur unter genauester Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Das Expropriationsgesetz vom 15. Juli 1837 (§§ 1 und 10) schreibe aber bestimmt vor, daß jeder Art von Abtretung ein Regierungsbeschluß über Anordnung des Expropriationsverfahrens vorangehen müsse und die Beschneidung einer

Liegenschaft erst nach Leistung der Entschädigung statthaft sei. Danach erlange ein selbst in gesetzlicher Form gefaßter Beschluß betreffend Festsetzung einer Straßen- und Baulinie erst dann verbindliche Kraft, wenn das von ihm betroffene Areal in gesetzlich vorgeschriebener Weise dem Expropriationsverfahren unterworfen und die Entschädigung ausgemittelt und thatsächlich geleistet sei.

C. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt beantragt Abweisung der Beschwerde, indem er im Wesentlichen ausführt: Das vom Rekurrenten angerufene Expropriationsgesetz vom 15. Juli 1837 finde auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung da es sich nur auf Abtretung des vollen Eigenthums an Liegenschaften, nicht auf die bloße Auflegung von Eigenthumsbeschränkungen beziehe. Die Auflegung einer Eigenthumsbeschränkung könne daher jedenfalls nicht deswegen als eine willkürliche Eigenthumsverletzung bezeichnet werden, weil sie nicht nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes stattgefunden habe; dies wäre vielmehr nur dann der Fall, wenn sie an sich willkürlich wäre und sich auf keine Gesetzesvorschrift zu stützen vermöchte. Dies treffe hier nicht zu. Der Rekurrent erkenne selbst an, daß die Regierung in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni und 29. August 1859 berechtigt sei, Straßen- und Baulinien zu ziehen, behaupte aber, dieses Recht beziehe sich nur auf den innert der erweiterten Stadtabgrenzung gelegenen Theil des Stadtbannes. Letzteres sei aber, wie der Wortlaut der Gesetze und die Motive zu demselben ergeben, völlig unrichtig. Die einzige Beschränkung, welcher die Baugesetze von 1859 die Kompetenz des Regierungsrathes unterwerfen, finde sich in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. August 1859, wonach „Straßen- und Baulinien, welche die Straßen, Gassen und Plätze in der Stadt innerhalb der bisherigen Rondenwegen betreffen, dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen seien.“ Der Regierungsrath habe denn auch von dem Rechte, Straßenlinien außerhalb des alten Stadtrayons vom Jahre 1859 festzusetzen, vielfach Gebrauch gemacht, ohne daß hiegegen jemals vom Großen Rathe, der davon durch die Geschäftsberichte Kenntniß erhalten habe, wäre Einsprache erhoben worden. Demnach handle es sich hier nicht um eine der gesetzlichen Grundlage entbehrende, sondern um eine in Anwendung eines

Gesetzes erlassene Administrativverfügung; die in der Festsetzung von Straßen- und Baulinien enthaltene Baubeschränkung sei im Interesse einer rationellen baulichen Entwicklung städtischer Gemeinwesen nothwendig und auch rechtlich zulässig. Der Inhalt des Eigenthums werde durch das objektive Recht normirt und könne durch dasselbe beschränkt werden, ohne daß daraus dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch erwachse. Zu den gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen gehöre auch das partielle Bauverbot als Folge der Bezeichnung von Straßen- und Baulinien. In demselben liege weder eine totale noch partielle Enteignung eines Privatrechtes. Der Staat verlange weder Abtretung des Eigenthums, noch lege er demselben eine dingliche Last auf. Es handle sich hier nicht um eine Besitznahme des Terrains durch den Staat, denn er nehme die Benutzung desselben in keiner Weise in Anspruch, sondern es werde lediglich eine auf allgemein verbindlicher Gesetzesvorschrift beruhende Eigenthumsbeschränkung zur Anwendung gebracht. Das Bundesgericht habe die Berechtigung des Staates dazu, solche gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen, ohne Entschädigung aufzuerlegen, schon wiederholt anerkannt. Der Rekurrent erkenne denn auch selbst an, daß nach feststehender Praxis bisher stets erst bei Ausführung von Straßenbauten und wirklicher Inanspruchnahme des Terrains zur Enteignung geschritten worden sei, bezeichne diese Praxis aber als *inveterata desuetudo*. In Wahrheit stehe aber dieselbe durchaus auf gesetzlichem Boden. Das Gesetz betreffend Anlage von Straßen vom 29. August 1859 gehe durchaus nicht von der Ansicht aus, daß Festsetzung der Baulinien und Ausführung der Straßen gleichzeitig von sich gehen müsse oder daß doch schon im ersten Momente das zukünftige Straßenareal expropriirt werden müsse. Es unterscheide vielmehr zwischen der Festsetzung der Straßen- und Baulinien und deren Folgen einerseits (wovon es in § 1, 2, 4, 5 handle) und der wirklichen Anlage der Straßen andererseits, welche in den §§ 7 und 8 behandelt werde und bezeichne in § 5 noch ausdrücklich diese beiden Momente als zeitlich auseinanderliegend. Nur im Hinblick auf die Ausführung der Straßenlinien spreche das Gesetz von eintretender Entschädigung, während bei der Bezeichnung der Straßen- und Baulinien zwar die Folgen, welche

dadurch für die betreffenden Eigenthümer erwachsen, deutlich und ausführlich bestimmt werden, von Entschädigung und Expropriation derselben aber nicht die Rede sei. Uebrigens entziehe sich die Frage, ob die betreffenden kantonalen Gesetze richtig ausgelegt und angewendet worden seien, der Kognition des Bundesgerichtes, welches nur zu prüfen habe, ob die bestehende Anwendung derselben gegen Art. 6 R.-V. verstöße.

D. In seiner Replik behauptet der Rekurrent zunächst, es sei, der kantonalen Geschäftsordnung zuwider, unterlassen worden, die Vernehmlassungsschrift des Regierungsrathes vor ihrer Abfertigung an das Bundesgericht dem Regierungsrathe selbst zur Genehmigung vorzulegen; dies ergebe sich aus dem im öffentlichen Bulletin über die Regierungsrathsverhandlungen enthaltenen Datum im Vergleiche mit dem Datum des Einlaufes der Antwortschrift beim Bundesgerichte. Er beantragte daher, es sei die Vorlage und Genehmigung der an das Bundesgericht gesandten Prozeßschriften in aller Form nachträglich nachzuholen. Im Uebrigen hält der Rekurrent in eingehender Erörterung und unter Bekämpfung der gegnerischen Anbringen an den Ausführungen seiner Rekurschrift fest. Er macht insbesondere noch geltend: Das Gesetz vom 29. August 1859 enthalte den von der Regierung des Kantons Baselstadt darin gefundenen Satz, daß der Staat, wenn die Festsetzung von Straßenlinien die Abtretung von Privat-rechten fordere, nichtsdestoweniger nicht sofort, sondern erst bei wirklicher Ausführung der Straßen zur Expropriation zu schreiten habe, nicht; ein so anormaler Satz müßte ausdrücklich ausgesprochen sein, was nicht der Fall sei. Wäre dieser Satz aber auch in dem Gesetze von 1859 ausgesprochen, so wäre er durch die Verfassungen von 1875/1889 aufgehoben, weil mit der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie unvereinbar. Mit der Sicherheit des Grundeigenthums sei es völlig unvereinbar, daß der Regierungsrath nach seinem Belieben Straßen- und Baulinien mit all' ihren störenden Belastungen und Beschränkungen des Grundeigenthums halbe und ganze Jahrzehnte zum voraus ziehe und sich dabei sogar das Recht vorbehalte, die Straßenlinien nach seinem Belieben gar nicht oder anders als publizirt auszuführen, ohne die betreffenden Privaten dafür irgend zu entschädigen. Im

vorliegenden Falle gerade sei der dem Rekurrenten durch die Bau-  
behinderung für seinen Geschäftsbetrieb entstandene Nachtheil ein  
sehr großer.

E. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt bemerkt in  
seiner Duplik, die formelle Einwendung des Rekurrenten rück-  
sichtlich der Genehmigung der Vernehmlassungsschrift durch den  
Regierungsrath beruhe auf einem Irrthum; in Wirklichkeit sei  
diese Schrift vom Regierungsrathe in seiner Sitzung vom 2. Juli  
1890 genehmigt und es sei nur in den von der Kanzlei den  
öffentlichen Blättern zugestellten Auszügen aus den Regierungs-  
rathsverhandlungen die Erledigung des Geschäftes erst nachträglich,  
unter dem Datum vom 5. Juli, publiziert worden. Im Uebrigen  
hält der Regierungsrath in allen Theilen an den Ausführungen  
seiner Vernehmlassungsschrift fest, indem er noch bemerkt: Der  
Rekurrent habe nie das Begehren gestellt, eine provisorische  
Baute errichten zu dürfen, zu deren unentgeltlicher Beseitigung  
bei Ausführung der Sennheimerstraße er sich verpflichten würde.  
Sein Schaden sei ein unerheblicher und werde durch den Nutzen  
welchen er aus der Werthsteigerung seines Kulturlandes durch  
die Festsetzung der Sennheimerstraße ziehe, hundertfach aufge-  
wogen, auch wenn die Ausführung der (zu einem Theile zudem  
bereits erstellten) Straße noch um einige Zeit verschoben werde.  
Es bleibe übrigens dem Rekurrenten unbenommen, die Straße  
schon jetzt in seinen Kosten auf die Länge seiner Fassade zu er-  
stellen und die Verrechnung von Nutzen und Schaden auf den  
Zeitpunkt der Uebernahme der Straße durch den Staat vorzu-  
behalten. Eine Ausführungsfrist kenne die baslerische Gesetzgebung  
nicht. Einer Veröffentlichung im Kantonsblatte habe der Beschluß  
betreffend Feststellung der Straßenlinien nicht bedurft, da ein  
solcher, nur einzelne Grundeigenthümer betreffender, Beschluß kein  
wichtiger, allgemein verbindlicher im Sinne des Gesetzes sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Rekurrenten in seiner Replik erhobene formelle  
Einwendung, daß die Vernehmlassungsschrift vom Regierungsrath  
des Kantons Baselstadt nicht sei genehmigt worden, fällt,  
angesichts der vom Regierungsrathe in seiner Duplik gegebenen  
Aufklärung, ohne weiters dahin.

2. Wenn sodann der Rekurrent zunächst behauptet, es liege  
hier ein willkürlicher Eingriff in das Eigenthum deßhalb vor,  
weil der Regierungsrath überhaupt der gesetzlichen Befugniß  
ermangle, Straßen- und Baulinien für Grundstücke außerhalb des  
Stadtrayons festzusetzen, so ist diese Behauptung offenbar unbe-  
gründet. Das Gesetz über Anlage und Korrektion von Straßen  
und über das Bauen an denselben, welches in seinem § 1 dem  
Regierungsrathe die Ermächtigung zu Feststellung von Straßen-  
und Baulinien erteilt, bezieht sich, wie sein ganzer Inhalt und  
sein Ingreß (v. v. „in der Absicht, den Straßen . . . in unserm  
Kanton eine angemessene Richtung und Breite zu sichern und zu  
verhüten, daß durch Errichtung von Gebäuden diesem Zwecke ent-  
gegengehandelt werde . . .) unzweifelhaft ergeben, nicht nur auf  
den erweiterten „Stadtrayon“ sondern auf das ganze Kantons-  
gebiet; einzig für die Feststellung der Straßen- und Baulinien  
in der alten Stadt ist die Genehmigung des Großen Rathes vor-  
behalten. Wenn in § 1 Abs. 1 auf das Stadterweiterungsgesetz  
vom 27. Juni 1859 verwiesen wird, so hat dies durchaus nicht  
die Bedeutung, die dem Regierungsrathe erteilte Ermächtigung  
auf das durch letzteres Gesetz betroffene Gebiet des erweiterten  
Stadtrayons zu beschränken, sondern besagt nur, daß bei Fest-  
stellung der Straßenlinien in diesem Gebiete der Regierungsrath,  
nach Maßgabe der Bestimmungen des Stadterweiterungsgesetzes  
im allgemeinen an den Stadterweiterungsplan sich zu halten habe.

3. Hievon ausgegangen kann hier von einer Verletzung der  
verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie nicht gesprochen werden.  
Das Bundesgericht hat schon häufig ausgesprochen, daß der In-  
halt des Eigenthums durch das jeweiligen geltende objektive Recht  
normirt werde und in der Einführung gesetzlicher Eigenthums-  
beschränkungen eine Verletzung der verfassungsmäßigen Gewähr-  
leistung der Unverletzlichkeit des Eigenthums nicht liege; es hat  
in wiederholten Entscheidungen insbesondere auch anerkannt, daß  
Beschränkungen der Baufreiheit zufolge der Aufstellung von  
Straßen- und Baulinien ohne vorgängige Expropriation der be-  
troffenen Eigenthümer eingeführt werden können, sofern diese  
Beschränkungen auf Gesetz beziehungsweise gesetzliche Ermächtigung  
beruhen und es sich also um gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen,

nicht um Entzug eines Eigenthumsbestandtheiles durch Verwaltungsakt handelt. Im vorliegenden Falle nun ist gegen den Rekurrenten lediglich eine öffentlich-rechtliche gesetzliche Eigenthumsbeschränkung geltend gemacht worden. In der That kann ja einem Zweifel nicht unterliegen, daß das baselstädtische Gesetz vom 29. August 1859 die Grundeigenthümer verpflichtet, bei ihren Bauten die vom Regierungsrathe aufgestellten Straßen- und Baulinien zu beachten und hier also eine durch das Gesetz und nicht eine durch Verwaltungsakt den Anliegern gegenwärtiger oder zukünftiger öffentlicher Straßen auferlegte Baubeschränkung vorliegt. Daß bei zeitlichem Auseinanderfallen der Feststellung der Straßenlinien und des Beginns des Straßenbaues schon im erstern Momente zur Enteignung geschritten werden müsse, spricht das Gesetz nicht aus; vielmehr dürfte aus seiner ganzen Haltung sich die gegentheilige Willensmeinung des Gesetzgebers ergeben. Uebrigens handelt es sich hiebei, da das Gesetz, mag ihm nun der eine oder andere Sinn beigelegt werden, jedenfalls mit der Verfassung nicht im Widerspruche steht, um eine bloße der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene Frage der Auslegung des kantonalen Gesetzesrechtes.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### 11. Urtheil vom 14. Februar 1891 in Sachen Kohler.

A. Die Tochter des Rekurrenten, Rosina Kohler in Roggwyl, Kantons Bern, hatte im Jahre 1890 als bürgerliche Nutzung aus dem, auf aargauischem Territorium gelegenen Walde der bernischen Burgergemeinde Roggwyl gemeinsam mit einem J. Schneider ein doppeltes Holzloos zugewiesen erhalten; sie verkaufte ihren Antheil, vorbehaltlich des Abholzes und unter der Bedingung, daß das Holz vom Verkäufer gehörig zu fällen sei, an Ferdinand Glur, welcher denselben in gleicher Weise weiter an den

Rekursbeklagten A. Künzli-Jakob, Fabrikanten, in Murgenthal verkaufte. Dieser erwarb auch den Antheil des J. Schneider, welcher denselben, ebenfalls unter dem Vorbehalte des Abholzes, zunächst an den Zimmermeister Wanner abgetreten hatte. Im April 1890 fällt der Rekurrent, im Auftrage seiner Tochter, die beiden Tannen; dabei nahm er als „Abholz“ in Besitz: den Gipfel, den Wurzelstock, den sog. Sohn (verkrüppelten Zwilling Bruder der Tanne) und die Rinde. Die Leute des Rekursbeklagten wollten ihn davon abhalten, den sog. Sohn und die Rinde in Besitz zu nehmen, da diese Theile nicht zum Abholz gehören; der Rekurrent beharrte indeß darauf, dieselben gehören zum Abholz. Hierauf reichte der Rekursbeklagte gegen den Rekurrenten beim Bezirksamte Zofingen eine Strafanzeige wegen Diebstahls ein. Das Bezirksgericht Zofingen erkannte auch wirklich am 18. Juni 1890: 1. Jakob Kohler werde für den begangenen Diebstahl zu einer Gefangenschaft von drei Tagen verurtheilt. 2. Derselbe habe an den Anzeiger 6 Fr. Ersatz zu leisten und die diesfalls entstandenen Gerichts- und Gefangenschaftskosten, worunter eine Spruchgebühr von 12 Fr., mit 25 Fr. 10 Cts. an die dasige Gerichtskasse zu bezahlen. — Durch Entscheidung vom 20. September 1890 erkannte das Obergericht des Kantons Aargau, die in Dispositiv 1 des untergerichtlichen Urtheils dem Jakob Kohler auferlegte Gefängnißstrafe werde gestrichen und Kohler für sein Vergehen mit einer Geldbuße von 20 Fr., im Falle der Uneinbringlichkeit mit fünf Tagen Gefängniß belegt; im Uebrigen bestätigte es das erstinstanzliche Urtheil, indem es den Rekurrenten überdem verurtheilte, dem Anzeiger die Kosten seiner Rekurseinrede mit 47 Fr. 60 Cts. zu ersetzen. In der Begründung des obergerichtlichen Urtheils wird wesentlich ausgeführt: Als „Abholz“ gelten nach forstwirtschaftlichen Begriffen und Übungsgemäß nur der Wurzelstock, der Gipfel und die Aeste einer Tanne, nicht dagegen ein sog. Sohn oder die Rinde. Da etwas gegentheiliges nicht vereinbart worden sei, so müsse dies auch im vorliegenden Falle gelten. Der sog. Sohn sei ein besonderes, wenn auch nicht selbständiges, weil mit der Tanne organisch verbundenes Pflanzenindividuum von beträchtlicher Größe, — er habe einen Ster Spaltenholz ergeben — gewesen; schon